

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 14. Dezember

2007

### Inhalt

	Seite		Seite
Kanzelabkündigung zur 49. Aktion BROT FÜR DIE WELT zum 1. Adventssonntag, 2. Dezember 2007, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 23. Dezember 2007	449	Änderungssatzung zur Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Düsseldorf	454
Kanzelabkündigung zur 49. Aktion BROT FÜR DIE WELT zu Heiligabend, 24. Dezember 2007	450	Satzung der „Ökumenischen Jakob-und-Ingrid-Steins-Stiftung“	454
Fürbitte für die Tagung der Landessynode 2008	450	Stiftungssatzung für die Stiftung „Lutherkirche Mülheim an der Ruhr-Speldorf“	456
Reform des Gemeinnützigkeitsrechts – Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung des bürgerlichen Engagements	450	Satzung für die „Walter und Klara Haag-Stiftung“	458
Geldwerter Vorteil bei Arbeitgeberdarlehen	452	Satzung für die „Stiftung der Evangelischen Kinder- und Jugendhilfe Hossenhaus“	460
Änderung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 30. April 2004	453	Satzung über die Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Rengsdorf	461
Änderung in den Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan	453	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2008	463
Urkunde zur Änderung der Urkunde zur Errichtung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Rhein-Kreis Neuss im Kirchenkreis Gladbach-Neuss	453	Rüstzeit der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küsterinnen und Küster	463
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus und der Evangelischen Bodelschwingh-Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus	454	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	463
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	464
		Personal- und sonstige Nachrichten	465
		Literaturhinweise	469
		Hinweis auf den Masterstudiengang für Führungskräfte in Diakonie und Kirche	469
		Berichtigungen zum KABI 10/2007	469

### Kanzelabkündigung zur 49. Aktion BROT FÜR DIE WELT zum 1. Adventssonntag, 2. Dezember 2007, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 23. Dezember 2007

Liebe Gemeinde,

die 49. Aktion BROT FÜR DIE WELT steht unter dem Leitwort „Gottes Spielregeln für eine gerechte Welt“. Ein Ziel dieser Aktion ist es, Nahrungsmittel gerecht auf alle Menschen zu verteilen.

Die Menge aller Nahrungsmittel, die weltweit produziert wird, reicht aus, die gesamte Weltbevölkerung zu ernähren. Trotzdem hungern mehr als 850 Millionen Menschen. Der drohende Klimawandel verschärft diese Situation noch: Gerade in Afrika, Asien und Lateinamerika schrumpft die landwirtschaftliche Fläche, da sich Trockenzonen und Wüsten dramatisch ausbreiten. Gleichzeitig werden auf der Nordhalbkugel vermehrt Pflanzen zur Energiegewinnung angebaut – als Ersatz dafür werden Futtermittel aus dem Süden importiert.

BROT FÜR DIE WELT setzt sich für eine gerechte Verteilung der Lebensmittel auf der Erde ein, denn Gottes Spielregeln für eine gerechte Welt gelten für alle Menschen. Leben wir nach diesen Regeln? Wie gehen wir in unserer Konsumgesellschaft mit Lebensmitteln um? Was können wir dazu beitragen, dass die Welt ein Stück gerechter wird?

Im zurückliegenden Jahr wurden mehr als vier Millionen Euro im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland für BROT FÜR DIE WELT gesammelt. Ich danke allen, die mit Ihrer Gabe dazu beigetragen haben, die Welt ein Stück gerechter zu machen. Ich bitte Sie, diese Arbeit von BROT FÜR DIE WELT auch weiterhin zu unterstützen.

Ich wünsche Ihnen eine gesegnete und erwartungsfrohe Adventszeit.

Ihr

Nikolaus Schneider

## Kanzelabkündigung zur 49. Aktion BROT FÜR DIE WELT zu Heiligabend, 24. Dezember 2007

Liebe Gemeinde,

wir feiern den Geburtstag von Jesus Christus. Zu einem solchen Fest gehört bei uns gutes und reichhaltiges Essen.

Auch in Südafrika feiern Christinnen und Christen Weihnachten. In der Provinz Natal aber wird es in diesem Jahr nur ein spärliches Festmahl geben. Die Bauern bekommen die Folgen des Klimawandels zu spüren: Trockenheit und Buschfeuer haben ihre Ernte und die Viehherden dramatisch dezimiert.

BROT FÜR DIE WELT setzt sich in vielen Regionen der Erde dafür ein, dass ausreichend Nahrung für alle vorhanden ist, denn „Gottes Spielregeln für eine gerechte Welt“ gelten für alle Menschen. Den Bauern in Natal hilft BROT FÜR DIE WELT bei der Umstellung auf eine nachhaltige Landwirtschaft. Mit einfachen Maßnahmen wird die Ernährungssituation der Bauersfamilien entscheidend verbessert.

Helfen Sie mit und unterstützen Sie die Arbeit von BROT FÜR DIE WELT, dass unsere Welt ein Stück gerechter wird.

Ich danke Ihnen dafür und wünsche Ihnen ein fröhliches und gesegnetes Geburtstagsfest unseres Herrn.

Ihr

Nikolaus Schneider

## Fürbitte für die Tagung der Landessynode 2008

765067

Az. 04-21-41:58LS2008/Org

Düsseldorf, 15. November 2007

In der Zeit vom 6. bis 11. Januar 2008 tritt die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland zu ihrer 58. ordentlichen Tagung in Bad Neuenahr zusammen.

Wir bitten die Gemeinden, der Tagung der Landessynode in den Gottesdiensten am **6. Januar 2008** fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

## Reform des Gemeinnützigkeitsrechts – Auswirkungen des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements –

765507 Az. 96-00

Düsseldorf, 19. November 2007

Mit der Zustimmung des Bundesrates am 21. September 2007 hat der Bundestag das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 beschlossen. Das Gesetz ist abgedruckt im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007, Teil I, Nr. 50, Seite 2332 ff., ausgegeben zu Bonn am 15. Oktober 2007.

Maßgebliches Ziel des Gesetzes ist es, die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Tätigkeit in gemeinnützigen Organisationen herbeizuführen. Die Leitidee der Gesetzesinitiative war, die zunehmende Eigenverantwortung der Bürger und Bürgerinnen zu stärken und die im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit umzusetzen. Im Mittelpunkt des Gesetzes stehen deshalb die Vereinfachung und Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts sowie die steuerliche Förderung von Spenden und von ehrenamtlichem Engagement. Da der gesamte Gesetzeswortlaut im Internet (derzeit u.a. [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) abrufbar bzw. über die Quellenangabe des Bundesgesetzblattes nachzulesen ist, beschränkt sich die Amtsblattverfügung darauf, die wesentlichen Kernpunkte des Gesetzes zu benennen, die Auswirkungen auf kirchliche Körperschaften haben könnten. Der Gesetzgeber hat im Wesentlichen Änderungen des Einkommensteuergesetzes, der Einkommensteuerdurchführungsverordnung, der Abgabenordnung sowie des Umsatzsteuergesetzes vorgenommen.

### 1. Änderung des Einkommensteuergesetzes:

#### A) § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG (Übungsleiterfreibetrag)

Der Übungsleiterfreibetrag wird von 1.848,- Euro auf **2.100,- Euro** angehoben. Der Übungsleiterfreibetrag kann von Personen in Anspruch genommen werden, die nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Einrichtung wahrnehmen (§ 3 Nr. 26 EStG). Durch die Erhöhung des Übungsleiterfreibetrages ergibt sich auch eine entsprechende Erhöhung der Freistellung von der Sozialversicherungspflicht (§ 14 Absatz 1 Satz 3 SGB IV)

#### B) § 3 Nr. 26a EStG neu (Freibetrag für andere nebenberufliche Tätigkeiten)

Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) steuerbefreiten Körperschaft zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke, z.B. als Vereinsvorstand, Zeugwart oder sonstiger Vereinhelfer, werden bis zu insgesamt **500,- Euro** im Jahr steuerbefreit. Mit dem Freibetrag wird pauschal der Aufwand, der den nebenberuflich ehrenamtlich tätigen Personen durch ihre Beschäftigung entsteht, abgegolten. Der Freibetrag darf jedoch nur gewährt werden, wenn die Tätigkeit nicht schon nach § 3 Nr. 12 EStG oder § 3 Nr. 26 EStG begünstigt wird. Ergänzend ist hierbei anzumerken, dass es sich bei diesen 500,- Euro um einen Steuerfreibetrag und nicht um einen Steuerabzugsbetrag handelt.

Der Gesetzgeber hat somit die Möglichkeit geschaffen, dass gemeinnützige Körperschaften oder Einrichtungen ihren ehrenamtlich Tätigen eine „steuerfreie Aufwandspauschale“ zukommen lassen können, ohne dass diese in Zukunft jeden einzelnen Cent gegenüber dem Finanzamt nachweisen müssen.

#### C) § 10b Absatz 1 EStG; §§ 48, 39 EStDV (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 KStG, § 9 Nummer 5 Gewerbesteuer-gesetz) (Höchstgrenzen für den Spendenabzug)

Die bisherige Differenzierung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug wird aufgegeben. Die Höchst-

grenzen für den Sonderausgabenabzug von Spenden werden vereinheitlicht und auf **20 Prozent** des Gesamtbetrages der Einkünfte für alle förderungswürdigen Zwecke angehoben. **Alternativ** sieht der Gesetzgeber die Möglichkeit vor, Zuwendungen in Höhe von **4 Promille** (nach altem Recht 2 Promille) der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzuziehen. Durch diese Regelung wird gewährleistet, dass auch in wirtschaftlich schwächeren Jahren ein möglichst gleichmäßiges Zuwendungsaufkommen aus Unternehmen ermöglicht werden kann.

Im Gegenzug entfallen die Großspendenregelungen für Einzelzuwendungen von mindestens 25.565,- Euro und der Zusatzhöchstbetrag von 20.450,- Euro für Zuwendungen an Stiftungen. Stattdessen können im Jahr der Zuwendung nicht berücksichtigte Zuwendungen zeitlich uneingeschränkt vorgetragen werden; ein einkommensteuerrechtlicher Rücktrag in den vorherigen Veranlagungszeitraum findet nicht mehr statt.

Der Höchstbetrag für Ausstattungen von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden) wird auf **1 Million Euro** (§ 10b Absatz 1a EStG) angehoben. Bisher konnten Spenden zur Kapitalausstattung von Stiftungen lediglich bis zu einer Höhe von 307.000,- Euro, die im Gründungsjahr geleistet wurden, innerhalb von zehn Jahren steuerlich geltend gemacht werden. Der neue Höchstbetrag von 1 Million Euro sieht keine Beschränkung auf das Gründungsjahr vor, weswegen auch Spenden als so genannte Zustiftungen in das Vermögen bestehender Stiftungen begünstigt sind. Durch die Verwendung der Begrifflichkeit „Spenden“ ist eindeutig klargestellt, dass es sich bei den zu fördernden Zuwendungen nicht um Mitgliedsbeiträge handeln kann.

Der Höchstbetrag kann alle zehn Jahre einmal in Anspruch genommen werden und auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungsjahr der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungsjahren abgezogen werden.

**D) § 10b Absatz 4 Satz 3 EStG (§ 9 Absatz 1 Satz 3 KStG, § 9 Nummer 5 Satz 8 Gewerbesteuer-Gesetz) (Spendenhaftung)**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu dem in der Zuwendungsbestätigung angegebenen Zweck verwendet werden, haftet für die dem Staat durch den Abzug der Zuwendung entgangene Steuer.

Der Gesetzgeber hat die Haftung von Zuwendungsempfängern bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer gemäß § 10b Absatz 4 EStG abgemildert. Der Umfang der Aussteller- und Veranlasserhaftung für die entgangene Steuer wird bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer von 40 % auf **30 %** des Zuwendungsbetrages reduziert. Der Haftungsbetrag entsprach stets der ungefähren Höhe der nicht rechtmäßigen Steuerersparnis des Zuwendungsgebers. Da nach geltendem Recht der **durchschnittliche** Steuersatz etwa bei 28 % bis 30 % liegt, hat der Gesetzgeber die Absenkung von 40 % auf **30 %** vorgenommen.

Bei der Gewerbesteuer wird der pauschale Haftungssatz jedoch von 10 % auf 15 % erhöht.

**2. Änderungen der Einkommensteuereinführungsvorordnung:**

**A) § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStDV (Verfahren in Katastrophenfällen)**

Der Gesetzgeber hat hier die Wörter „zur Linderung der Not“ durch die Wörter „zur Hilfe“ ersetzt. In Katastrophenfällen sollen Zuwendungen auf Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von den amtlich anerkannten Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege eingerichtet wurden, nicht nur für Personen im Rahmen der Mildtätigkeit, sondern darüber hinaus für andere steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden können. Der Gesetzgeber hat also hier über die Mildtätigkeit hinaus auch für die anderen steuerbegünstigten Zwecke eine Öffnung vorgesehen. Dies bedeutet, dass die Zuwendungen nun auch für andere steuerbegünstigte Zwecke, wie z.B. für den Wiederaufbau von Schulen, Kindergärten, Altenheimen, verwendet werden können.

**B) § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStDV (Vereinfachter Nachweis)**

Die Betragsgrenze für den vereinfachten Nachweis einer Zuwendung durch Bareinzahlungsbeleg oder durch Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes wird von 100,- Euro auf **200,- Euro** angehoben.

**3. Änderung der Abgabenordnung (Gemeinnützigkeitsrecht):**

**A) § 52 Absatz 2 AO (Gemeinnützige Zwecke)**

Nach der bisherigen Rechtslage (§ 10b Absatz 1 EStG a.F. in Verbindung mit § 48 Absatz 2 EStDV) waren nicht alle gemeinnützigen Zwecke, die nach § 52 AO steuerbegünstigt sind, auch als besonders förderungswürdig anerkannt und damit zuwendungsbegünstigt. Die bisherige Anlage 1 zu § 48 EStDV wird nunmehr in § 52 Absatz 2 AO integriert. Die §§ 48, 49 EStDV einschließlich der Anlage 1 zu § 48 Absatz 2 EStDV entfallen. Der neu gefasste § 10b Absatz 1 EStG verweist auf § 52 AO, so dass damit erreicht wird, dass künftig Spenden für alle gemeinnützigen Zwecke abziehbar sind. Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass eine Körperschaft, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. AO verfolgt, immer steuerlich abziehbare Spenden erhalten kann.

Die Aufzählung in § 52 Absatz 2 AO ist nunmehr aber nicht mehr beispielhaft, sondern abschließend. Dieser prinzipiell abschließende Katalog wird jedoch durch eine Öffnungsklausel ergänzt. Fördert eine Körperschaft mit einem nicht im Katalog aufgeführten Zweck die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet, kann deren Zweck von einer von den jeweiligen Länderfinanzministerien zu benennenden zentralen Stelle eines Bundeslandes als gemeinnützig anerkannt werden.

Für unterschiedliche förderungswürdige Zwecke gelten ab sofort keine unterschiedlichen Abzugsbeträge mehr. Die Höchstgrenzen für den Spendenabzug werden einheitlich von bisher 5 % bzw. 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte auf einheitlich **20 %** angehoben (s. Ausführungen zu Änderungen des Einkommensteuergesetzes § 10b Absatz 1 EStG ff.).

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Gesetzgeber nunmehr bei den Katalogzwecken unter-

schiedlich formulierte Begriffe vereinheitlicht hat. Inhaltliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht sind damit nicht beabsichtigt.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch Umstellung auf den abgeschlossenen Katalog der gemeinnützigen Zwecke es nicht mehr ausreicht, dass die satzungsgemäße Betätigung einer Körperschaft einem der genannten Zwecke lediglich „ähnlich“ ist. Ist der Zweck nicht identisch mit einem Katalogzweck im Sinne des § 52 Absatz 2 AO (n.F.), so ist diese Betätigung auch nicht mehr begünstigt, es sei denn, er fällt unter die Voraussetzung des § 52 Absatz 2 Satz 2, weil sie für gemeinnützig erklärt wurde (Öffnungsklausel).

**B) § 58 Nummern 3 und 4 AO  
(Überlassen von Arbeitskräften und Räumen)**

Gemäß der o.g. Bestimmungen ist es unschädlich für eine gemeinnützige Körperschaft, wenn sie ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt oder ihr gehörende Räume anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt. Mit dieser Änderung können nunmehr gemeinnützige Körperschaften ihr Personal und ihre Räumlichkeiten unentgeltlich oder gegen nicht angemessenes Entgelt auch anderen Körperschaften des **öffentlichen Rechts** zur Verfügung stellen, ohne damit negative Auswirkungen auf ihre eigene Gemeinnützigkeit befürchten zu müssen.

**C) § 61 Absatz 2 AO (Streichung der Alternative für die Vermögensbindung)**

§ 61 Absatz 2 der Abgabenordnung wird aufgehoben.

**4. Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

**§ 64 Absatz 3 AO, § 67a Absatz 1 AO (Anhebung der Besteuerungsgrenze)**

Die Besteuerungsgrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe wird von 30.678,- Euro auf **35.000,- Euro** angehoben. Die Umsatzgrenze in § 23a Absatz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) wird ebenfalls auf 35.000,- Euro erhöht.

**5. Inkrafttreten:**

Die Neuregelungen im Einkommen-, Körperschaft-, und Gewerbesteuerrecht treten rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft. Für den Veranlagungszeitraum 2007 hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, zwischen der Anwendung des bisherigen Rechts und des neuen Rechts zu wählen. Die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes treten zum 1. Januar 2008 in Kraft.

**6. Schlussbemerkung:**

Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 bringt eine Reihe von Veränderungen im Gemeinnützigkeitsrecht mit sich. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass mit einem Anwendungserlass der Finanzverwaltung erst im Laufe des kommenden Jahres zu rechnen sein wird. Auf Grund dessen ist es auch rechtlich unbedenklich, die bekannten Zuwendungsbestätigungformulare zunächst weiter zu nutzen.

**Geldwerter Vorteil bei Arbeitgeberdarlehen**

766314 Az. 96-10

Düsseldorf, 22. November 2007

Der Gesetzgeber hat bisher in den Lohnsteuerrichtlinien unter R 31 Absatz 11 geregelt, wie mit möglichen Zinsersparnissen bei der Gewährung von Arbeitgeberdarlehen umzugehen ist. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 4. Mai 2006 zumindest Teile dieser Regelung verworfen. An deren Stelle tritt nunmehr das **BMF-Schreiben vom 13. Juni 2007**. Für die Frage nach dem geldwerten Vorteil ist jetzt für jeden Einzelfall auf dem marktüblichen Zinssatz für das jeweilige Darlehen abzustellen. Aus gegebenem Anlass veröffentlichen wir nachstehend das o.g. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen in fast vollständigem Wortlaut:

**„BMF-Schreiben vom 9. Juli 1997 (BStBl I S. 735),  
Erörterung in der Sitzung LSt I/07 zu TOP 11**

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 4. Mai 2006 – VI R 28/05 – (BStBl II S. 781) entschieden, dass der Arbeitnehmer keinen lohnsteuerlich zu erfassenden Vorteil erlangt, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz gewährt. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs lässt sich mit der Richtlinienregelung in R 31 Abs. 8 Satz 3 LStR 1999 (entspricht R 31 Abs. 11 Satz 3 LStR 2005) kein steuerbarer Vorteil begründen und ist die Richtlinienregelung keine Festsetzung von Durchschnittswerten i.S. d. § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG.

Nach einer Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Arbeitgeberdarlehen Folgendes:

Bei Arbeitgeberdarlehen bemisst sich der geldwerte Vorteil nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen Zins und dem Zins, den der Arbeitnehmer im konkreten Einzelfall zahlt. Es ist hierbei grundsätzlich für die gesamte Vertragslaufzeit der Zinssatz bei Vertragsabschluss maßgeblich, es sei denn, es ist ein variabler Zinssatz vereinbart. Hinsichtlich der Bewertung des geldwerten Vorteils bei Arbeitgeberdarlehen ist zwischen einer Bewertung nach § 8 Abs. 2 EStG (z.B. Arbeitnehmer eines Einzelhändlers erhält ein zinsgünstiges Arbeitgeberdarlehen) und § 8 Abs. 3 EStG (z.B. Sparkassenangestellter erhält ein zinsgünstiges Arbeitgeberdarlehen) zu unterscheiden.

Bei der Feststellung, ob die 44-Euro-Freigrenze (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG) überschritten wird, sind Vorteile aus zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen einzubeziehen. Der vorletzte Satz des BMF-Schreibens vom 9. Juli 1997 (BStBl I S. 735) wird wie folgt gefasst: „Außer Betracht bleiben danach z.B. die nach § 8 Abs. 2 Satz bis 5 EStG zu bewertenden Vorteile aus der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeuges sowie die mit den amtlichen Sachbezugswerten zu bewertende Unterkunft und Verpflegung.“

Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht beanstandet, wenn bei einer Bewertung nach § 8 Abs. 2 EStG für die Feststellung des marktüblichen Zinssatzes die bei Vertragsabschluss von der Deutschen Bundesbank zuletzt veröffentlichten Effektivzinssätze – also die gewichteten Durchschnittszinssätze – herangezogen werden (s.a. [http://www.bundesbank.de/statistik/statistik\\_zinsen\\_tabelle.php](http://www.bundesbank.de/statistik/statistik_zinsen_tabelle.php) unter der Rubrik „Ewu-Zinsstatistik [Bestände, Neugeschäft]“). Es sind die Effektivzinssätze unter „Neugeschäft“ maßgeblich. Von dem sich danach ergebenden Effektivzinssatz kann ein Abschlag von 4 % vorgenommen werden. Aus der Differenz zwischen diesem Maßstabszinssatz und dem Effektivzinssatz des Arbeitgeberdarlehens sind die Zinsverbilligung und der geld-

werte Vorteil zu berechnen, wobei die Zahlungsweise der Zinsen (z.B. monatlich, jährlich) unmaßgeblich ist. Zwischen den einzelnen Arten von Krediten (z.B. Wohnungsbaukredit, Konsumentenkredit) ist zu unterscheiden. Die Vereinfachungsregelung kann in allen offenen Fällen angewandt werden.

#### Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erhält im Mai 2007 ein Arbeitgeberdarlehen von 16.000 Euro zu einem – monatlich zu entrichtenden – Effektivzins von 2 % jährlich (Laufzeit vier Jahre). Der bei Vertragsabschluss im Mai 2007 von der Deutschen Bundesbank für Konsumentenkredite mit anfänglicher Zinsbindung von über einem Jahr bis fünf Jahre veröffentlichte Effektivzinssatz (Erhebungszeitraum März 2007) beträgt 5,81 %. Nach Abzug eines Abschlags von 4 % ergibt sich ein Maßstabszinssatz von 5,58 %. Die Zinsverbilligung beträgt somit 3,58 % (5,58 % abzüglich 2 %). Danach ergibt sich ein monatlicher Zinsvorteil von 47,73 Euro (3,58 % von 16.000 Euro  $\times$   $1/12$ ). Dieser Vorteil ist – da die 44-Euro-Freigrenze überschritten ist – lohnsteuerpflichtig.“

#### Anwendungszeitraum:

Nach dem o.g. BMF-Schreiben kann die Regelung ab sofort in allen noch offenen Fällen angewandt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2007 aber noch die verwaltungsbindende Lohnsteuerrichtlinie (R 31 Abs. 11) mit dem Maximalzinssatz von 5 % und der nicht aufzugreifenden Darlehenssumme in Höhe von 2.600 Euro (unabhängig von der 44-Euro-Nichtaufgriffsgrenze) gilt. Wir empfehlen Ihnen daher, zu überprüfen, welche Regelung für den Steuerpflichtigen zu einem günstigeren Ergebnis führt.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die verwaltungsbindende Lohnsteuerrichtlinie R 31 Abs. 11 mit Wirkung vom 1. Januar 2008 wegfallen wird. Insofern wird das Schreiben des BMF vom 13. Juni 2007 spätestens zum 1. Januar 2008 bindende Wirkung entfalten.

Zur Frage, wie ein Bestandsdarlehen ab 1. Januar 2008 zu beurteilen ist, macht das BMF-Schreiben vom 13. Juni 2007 keine Ausführungen. Da jedoch auch der Zinssatz in der Lohnsteuerrichtlinie in der Vergangenheit regelmäßig angepasst wurde, empfehlen wir Ihnen, auch die Bestandsdarlehen an das BMF-Schreiben vom 13. Juni 2007 anzupassen und nicht auf Vertrauensschutz zu bauen.

Das Landeskirchenamt

## Änderung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland

vom 30. April 2004

756630 Az. 11-31

Düsseldorf, 26. Oktober 2007

Auf Grund von § 12 des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 11. Januar 1984 (KABl. S. 22) hat die Kirchenleitung am 2. Oktober 2007 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen:

### Artikel I

- § 1 Absatz 2 lit. b) erhält folgende Neufassung:  
„b) von der Kirchenleitung beauftragten Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten der Evangelisch-Theologischen Fakultäten der Universitäten Bonn und Mainz sowie der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel,“
- In § 6 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Werden der Kandidatin/dem Kandidaten die Bewertungen gemäß § 5 Absatz 1 bekannt gegeben, gilt der Zeitpunkt der Bekanntgabe als Beginn der mündlichen Prüfung.“
- § 9 erhält folgende Neufassung:

### „§ 9 Widerspruch

Die Kandidatin/Der Kandidat kann gegen das Ergebnis einer Prüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note beim Theologischen Prüfungsamt Widerspruch erheben.“

### Artikel II

Diese Änderung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

## Änderung in den Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan

751966 Az. 90-2

Düsseldorf, 15. November 2007

Der bei der „Einführung der neuen Haushaltssystematik“, Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 29. Mai 1973 (KABl. S. 126), in der Anlage 4 „Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan“ unter Nr. 55 und Nr. 942 festgelegte Betrag von DM 150,- als Abgrenzung zu den vermögenswirksamen Buchungen wird auf einen Betrag von Euro 410,- angehoben.

Wir bitten, diese Änderung ab 1. Januar 2008 zu beachten.

Das Landeskirchenamt

## Urkunde zur Änderung der Urkunde zur Errichtung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Rhein-Kreis Neuss im Kirchenkreis Gladbach-Neuss

Auf der Grundlage der § 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von

Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. Nr. 3 vom 15. März 2002) in Verbindung mit § 3 Buchstabe a) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird auf Antrag der beteiligten Presbyterien Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

- 1.) Im Kirchenkreis Gladbach-Neuss wird von den Evangelischen Kirchengemeinden Dormagen, Grevenbroich, Holzbüttgen, Kaarst, Neuss-Süd, Norf-Nievenheim, Wevlinghoven, Christuskirchengemeinde Neuss und Reformationskirchengemeinde Neuss der Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden im Rhein-Kreis Neuss gebildet.
- 2.) Der Verband hat die Aufgabe Beratungs- und Verwaltungsaufgaben für die angeschlossenen Kirchengemeinden wahrzunehmen und sorgt für einheitliche Verwaltungsmaßstäbe.
- 3.) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### Artikel 2

Die Urkunde vom 30. März 2004 (KABl vom 15. April 2004 S. 166) wird aufgehoben.

#### Artikel 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus und der Evangelischen Bodelschwingh-Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus und die Evangelische Bodelschwingh-Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, werden pfarramtlich verbunden.

#### Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. November 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### Änderungssatzung zur Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Düsseldorf

#### § 1

§ 8 Abs. 3 der Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband Düsseldorf vom 1. Juni 2006 (KABl. S. 298) wird wie folgt geändert:

Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung die Führung des Schriftverkehrs und die Vollziehung der Kassenanordnungen für den Verband übertragen. Die Übertragung der Vollziehung der Kassenanordnungen auf andere ist durch Vorstandsbeschluss zu regeln.

#### § 2

Die Änderungssatzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 2007

Evangelischer Verwaltungsverband  
Düsseldorf

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 7. November 2007  
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

### Satzung der „Ökumenischen Jakob-und-Ingrid- Steins-Stiftung“

#### Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lank (Presbyterium) hat durch Treuhandvertrag vom 3. September 2007 von den Eheleuten Jakob und Ingrid Steins (Stifter) die treuhänderische Verwaltung der „Ökumenischen Jakob-und-Ingrid-Steins-Stiftung“ zur Unterstützung materiell bedürftiger Kinder in Europa übernommen.

Alle Personen, die diese Stiftung fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

#### § 1

##### Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Ökumenische Jakob-und-Ingrid-Steins-Stiftung“.

(2) Die Stiftung ist eine auf unbestimmte Zeit errichtete selbstständige kirchliche Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Lank und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

(3) Sitz der Stiftung ist Meerbusch-Lank.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

**Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck der Stiftung wird in erster Linie verfolgt durch die Finanzierung der beiden Kinder-Suppenküchen der Ökumenischen Russlandhilfe Meerbusch in der russischen Stadt Pskov.

Es handelt sich dabei um die bereits bestehenden Kinder-Suppenküchen „Svetotsch“ und diejenige in den Räumen der Erzengel-Gabriel-und-Michail-Kirche.

Wenn die Finanzierung dieser beiden Suppenküchen nicht mehr möglich oder sinnvoll sein sollte und/oder wenn die Erlöse der Stiftung über den Finanzbedarf der Suppenküchen hinausgehen, sind die Mittel für andere Projekte zur Unterstützung bedürftiger Kinder in Europa zu verwenden.

(3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) finanzielle Zuwendungen an die beiden Suppenküchen,
- b) Öffentlichkeitsarbeit für die unter a) genannte Einrichtung.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

## § 3

**Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung ist unmittelbar selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und deren Rechtsnachfolger erhalten keine über die in § 58 Nr. 5 AO genannten Beträge hinausgehenden Zuwendungen. Näheres regelt § 6 dieser Stiftungsverfassung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 tätig wird.

## § 4

**Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen beträgt 50.000 Euro. Die Stiftung wird mit einem Barvermögen von 50.000 Euro ausgestattet. Im Interesse des langfristigen Bestehens der Stiftung ist das Stiftungsvermögen durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten und durch Zustiftungen möglichst zu vergrößern.

## § 5

**Zuwendungen**

Zuwendungen können ausdrücklich für die Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sein (Zustiftungen) oder zur unmittelbaren Verwendung für die Zwecke der Stiftung (Spenden). Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

## § 6

**Mittelverwendung**

(1) Mittel der Stiftung im Sinne dieses Paragraphen sind diejenigen Zuwendungen bzw. Erträge aus der Vermögensverwaltung, die nicht dazu bestimmt worden sind, das Stiftungsvermögen zu erhöhen.

Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(2) Die Stiftung darf gemäß § 58 Nr. 7a AO höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahme über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10% ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuführen.

(3) Die Stiftung darf ihr Kapitalvermögen auch in der Form anlegen, dass sie es im Rahmen einer kirchenrechtlich zulässigen inneren oder innerkirchlichen Anleihe zu banküblichen Zins- und Tilgungsbedingungen an die Kirchengemeinde Lank verleiht.

## § 7

**Kuratorium**

(1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

(2) Das Kuratorium besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Dazu gehören die beiden Stifter und jeweils drei Gemeindeglieder der Kirchengemeinde St. Franziskus in Meerbusch-Strümp und der Evangelischen Kirchengemeinde Lank. Die Stifter haben das Recht, noch ein weiteres Kuratoriumsmitglied aus der „Ökumenischen Russlandhilfe Meerbusch“ zu bestimmen.

Die Kuratoriumsmitglieder aus der Kirchengemeinde St. Franziskus werden vom Pfarrgemeinderat (bzw. dessen Nachfolgeorgan gemäß der derzeit laufenden Verwaltungsreform) berufen. Mindestens ein Kuratoriumsmitglied muss/soll Mitglied des Pfarrgemeinderates sein.

Die Kuratoriumsmitglieder aus der Evangelischen Kirchengemeinde Lank werden vom Presbyterium berufen. Mindestens ein Kuratoriumsmitglied muss Mitglied des Presbyteriums sein.

(3) Geborene Mitglieder sind die beiden Stifter oder eine von ihnen benannte Person. Jedes Mitglied des Kuratoriums ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.

(4) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger entsprechend vom Kirchenvorstand bzw. vom Presbyterium für den Rest der Amtszeit nachberufen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums und ihr/sein Stellvertreter werden vom Kuratorium aus seiner Mitte gewählt.

(6) Alle Mitglieder mit Ausnahme der Stifter scheidem mit Erreichen des 75. Lebensjahres aus dem Kuratorium aus.

(7) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen erfahren sein.

## § 8

**Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium beschließt und überwacht die Verwendung der Stiftungsmittel.

(2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Kuratoriums dies verlangt.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder ihrer Stellvertreterin/sein stellvertreter, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Den Vorsitz in der Sitzung führt die/der Vorsitzende des Kuratoriums. Sie/Er bestimmt eine Protokollantin/ einen Protokollanten und wacht über die Einhaltung der Tagesordnung.

(5) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise die ihrer Stellvertreterin/seines Stellvertreters.

(6) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und von der Sitzungsleiterin/von dem Sitzungsleiter und der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Kuratoriums sowie dem Presbyterium, dem Kirchenvorstand von St. Franziskus (bzw. seinem Nachfolgeorgan) und den Pfarrern (innen) der Evangelischen Kirchengemeinde Lank und der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Meerbusch zur Kenntnis zu bringen.

(7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden, und zwar mit einer erforderlichen Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder des Kuratoriums.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Presbyteriums der Kirchengemeinde Lank, und zwar mit einer erforderlichen Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder des Presbyteriums.

(9) Die Zuwendungsbestätigungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums und ein weiteres Mitglied des Kuratoriums rechtsverbindlich unterzeichnet.

## § 9

### Verwaltung

(1) Die Jahresabrechnung, eine testierte Vermögensübersicht sowie der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind seitens der Verwaltung der Kirchengemeinde Lank dem Kuratorium vorzulegen.

(2) Die Kirchengemeinde Lank kann die Stiftung für ihre Verwaltungsleistung mit einer im Voraus festgelegten Kostenpauschale belasten. Im Sinne des Stiftungszweckes ist jedoch ehrenamtliches Engagement erwünscht und vorzuziehen.

## § 10

### Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Kuratoriums wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium der Kirchengemeinde Lank wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung (nur gemeinsam im Einverständnis mit dem Kuratorium),
- c) Auflösung der Stiftung (nur gemeinsam im Einverständnis mit dem Kuratorium).

(3) Presbyterium und Kuratorium sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

## § 11

### Anpassung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Stellt das Kuratorium durch Beschluss mit  $\frac{2}{3}$ -Stimmenmehrheit seiner Mitglieder fest, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können Kuratorium und Presbyterium einen neuen Stiftungszweck beschließen.

(2) Der neue Stiftungszweck hat auf dem Gebiet der Fürsorge für materiell bedürftige Kinder in Europa zu liegen.

(3) Das Presbyterium der Kirchengemeinde Lank und das Kuratorium können nur in einer gemeinsamen Sitzung mit  $\frac{2}{3}$ -Stimmenmehrheit aller Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

(4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde Lank als Körperschaft des öffentlichen Rechts und ist jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## § 12

### Finanzverwaltung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Regelung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt, die auch für Satzungsänderungen notwendig ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Meerbusch, den 4. September 2007

Evangelische Kirchengemeinde  
Lank

Siegel

gez. Unterschriften

Stifter

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. November 2007  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Stiftungssatzung für die Stiftung „Lutherkirche Mülheim an der Ruhr-Speldorf“

### Präambel

Die 1882 bis 1883 erbaute Lutherkirche an der Duisburger Straße gehört zu den wichtigsten Speldorfer Denkmälern. Sie erinnert an die Geschichte des evangelischen Christentums



in Speldorf und ist bis heute ein Ort lebendigen christlichen Glaubens. Damit dies auch für die Zukunft sichergestellt werden kann, soll eine Stiftung die Unterhaltung der Kirche unterstützen. Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Speldorf hat daher durch Beschluss vom 10. September 2007 die Stiftung „Lutherkirche Mülheim an der Ruhr-Speldorf“ errichtet und ihr die nachfolgende Satzung gegeben.

Die Angehörigen der Kirchengemeinde Speldorf und weitere Förderer sind aufgerufen, durch Zustiftungen, Spenden, Vermächtnisse oder sonstige letztwillige Verfügungen das Vorhaben zu unterstützen.

### § 1

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Lutherkirche Mülheim an der Ruhr-Speldorf“.

(2) Sie ist eine unselbständige kirchliche Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Speldorf mit Sitz in Mülheim an der Ruhr.

### § 2

#### **Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Denkmalpflege, und zwar die Beschaffung von Fördermitteln zur Förderung der Ev. Kirchengemeinde Speldorf bei der Unterhaltung der denkmalgeschützten Lutherkirche in Mülheim an der Ruhr-Speldorf und ihrer Orgel sowie weiterer denkmalgeschützter und anderer Gebäude der Kirchengemeinde Speldorf.

(3) Die Stiftung darf alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung des Stiftungszweckes dienen.

(4) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Unterstützung der Speldorfer Kirchengemeinde bei der Unterhaltung und Erhaltung folgender Projekte, wobei die Reihenfolge auch die Rangfolge angibt:

- a) Die denkmalgeschützte Lutherkirche
- bei der Erhaltung der Bausubstanz,
  - bei der Restaurierung nach den Bestimmungen des Denkmalschutzes,
  - bei der Gestaltung des äußeren und inneren Bauwerkes,
  - bei der Pflege und Gestaltung der Außenanlagen.

b) Weitere Gebäude der Speldorfer Kirchengemeinde.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt bei Gründung der Stiftung 15.000,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Speldorf verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die als Zustiftungen bestimmt sind. Zustiftungen sind erwünscht.

### § 4

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann jedwede Rücklage bilden, soweit diese gesetzlich erlaubt ist.

### § 5

#### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Aus dem Zweck der Stiftung ergibt sich, dass natürliche Personen keine Begünstigten sein können und sich auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch Dritter auf Leistungen der Stiftung nicht ableiten lässt.

### § 6

#### **Stiftungsrat**

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

### § 7

#### **Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

(1) Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- b) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter,
- c) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

## § 8

**Rechtsstellung des Presbyteriums**

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich,
  - Änderung der Satzung,
  - Auflösung der Stiftung,
  - Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

## § 9

**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

- (1) Eine Veränderung des Stiftungszweckes ist nur möglich, wenn sich die Verhältnisse derart verändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für möglich gehalten wird. Der Stiftungszweck ist dann unter Berücksichtigung des bisherigen Zweckes den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- (2) Der Beschluss muss einstimmig von den Mitgliedern des Stiftungsrates gefasst werden und bedarf der Bestätigung durch das Presbyterium sowie der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche im Rheinland. Der neue Zweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss ebenfalls baulichen und bauerhaltenden Zwecken dienen an kirchlichen Gebäuden, die sich in Mülheim an der Ruhr-Speldorf befinden.

## § 10

**Erweiterung zu einer selbstständigen Stiftung**

Eine Erweiterung zu einer selbstständigen Stiftung ist möglich, wenn es die Höhe des Stiftungskapitals sinnvoll erscheinen lässt. Die Entscheidung darüber trifft das Presbyterium mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner anwesenden Mitglieder.

## § 11

**Auflösung**

Der Stiftungsrat kann durch einstimmigen Beschluss die Auflösung der Stiftung dem Presbyterium vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung. Der Beschluss des Presbyteriums bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche im Rheinland.

## § 12

**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen an die

Evangelische Kirchengemeinde Speldorf bzw. deren Nachfolgegemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 13

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 10. September 2007

Evangelische Kirchengemeinde  
Speldorf

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 30. Oktober 2007  
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

**Satzung für die  
„Walter und Klara Haag-Stiftung“****Präambel**

Der Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen (Verband) hat durch Beschluss vom 21. August 2007 die „Walter und Klara Haag-Stiftung“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit des Verbandes fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

## § 1

**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Walter und Klara Haag-Stiftung“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen mit Sitz in Solingen.

## § 2

**Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Altenhilfe.

(3) Der Stiftungszweck wird ausschließlich verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zu Gunsten der „Evangelisches Altencentrum Cronenberger Straße gemeinnützige GmbH“, 42651 Solingen, oder deren Rechtsnachfolger, die oder der die Mittel ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 146.034,95 Euro. Es wird als Treuhandvermögen des „Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen“ verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Der Kapitalgrundstock soll um den Kaufkraftverlust ausgeglichen werden. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

### § 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

### § 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

### § 6 Verbandsvorstand

(1) Organ der Stiftung ist der Verbandsvorstand.

(2) Die Wahl zum Verbandsvorstand und dessen personelle Zusammensetzung richtet sich nach § 9 Absatz 1 der „Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen“.

(3) Für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden gilt § 8 Absatz 2 lit. a) der „Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen“.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsvorstandes richtet sich nach § 9 Absatz 2 der „Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen“.

(5) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gilt § 9 Absatz 3 der „Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen“.

### § 7 Rechte und Pflichten des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Er bedient sich bei der Durchführung seiner Aufgaben des Geschäftsführers des Verbandes. Die Führung der Bücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses wird dem Ev. Gemeindeamt Solingen-Altstadt übertragen,

b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,

c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an die Verbandsvertretung und – soweit Zustiftungen erfolgen – an den oder die Stifter,

d) soweit Zustiftungen erfolgen: die jährliche Einladung des oder der Stifter zu einer Zusammenkunft,

e) Zuwendungsbestätigungen werden durch den Geschäftsführer des Verbandes rechtsverbindlich unterzeichnet.

### § 8 Rechtsstellung der Verbandsvertretung

(1) Unbeschadet der Rechte des Verbandsvorstandes wird die Gesamtleitung der „Walter und Klara Haag-Stiftung“ von der Verbandsvertretung wahrgenommen.

(2) Der Verbandsvertretung bleiben folgende Rechte vorbehalten:

a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich.

b) Änderung der Satzung,

c) Auflösung der Stiftung,

d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Verbandsvorstandes kann die Verbandsvertretung aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

### § 9 Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Verbandsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Bestätigung durch die Verbandsvertretung. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und muss der „Evangelisches Altencentrum Cronenberger Straße gemeinnützige GmbH“ oder deren Rechtsnachfolger zugute kommen.

### § 10 Auflösung

Der Verbandsvorstand kann der Verbandsvertretung die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

### § 11 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den „Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen“ oder

dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Altenhilfe zu verwenden hat.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Solingen, den 21. August 2007

Verband Evangelischer Kirchengemeinden  
in Solingen

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 13. November 2007  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

## Satzung für die „Stiftung der Evangelischen Kinder- und Jugendhilfe Hossenhaus“

### Präambel

Der „Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen“ (Verband) hat durch Beschluss vom 21. August 2007 die „Stiftung der Evangelischen Kinder- und Jugendhilfe Hossenhaus“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit des Verbandes fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung der Evangelischen Kinder- und Jugendhilfe Hossenhaus“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen mit Sitz in Solingen.

## § 2

### Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe.

(3) Der Stiftungszweck wird ausschließlich verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zu Gunsten der „Evangelischen Kinder- und Jugendhilfe Hossenhaus gemeinnützige GmbH“, 42655 Solingen, oder deren Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger, die oder der die Mittel ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 4.026,42 Euro. Es wird als Treuhandvermögen des „Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen“ verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Der Kapitalgrundstock soll um den Kaufkraftverlust ausgeglichen werden. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter, die dazu bestimmt sind, insbesondere die Zahlungen der Stadt Solingen aus dem Erbbaupvertrag des Notars Dr. Hans Günter Langenbach vom 10.11.1994, Urkunden-Nrn. 1662/1994 und 1830/1994 – beginnend mit dem 01.01.2007 –, zu.

## § 4

### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

## § 5

### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

## § 6

### Verbandsvorstand

(1) Organ der Stiftung ist der Verbandsvorstand.

(2) Die Wahl zum Verbandsvorstand und dessen personelle Zusammensetzung richten sich nach § 9 Absatz 1 der „Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen“.

(3) Für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden gilt § 8 Absatz 2 lit. a) der „Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen“.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsvorstandes richtet sich nach § 9 Absatz 2 der „Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen“.

(5) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gilt § 9 Absatz 3 der „Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen“.

## § 7

### Rechte und Pflichten des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Er bedient sich bei der Durchführung seiner Aufgaben des Geschäftsführ-

ners des Verbandes. Die Führung der Bücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses wird dem Ev. Gemeindeamt Solingen-Altstadt übertragen,

- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an die Verbandsvertretung und – soweit Zustiftungen erfolgen – an den oder die Stifter.

Soweit Zustiftungen erfolgen: die jährliche Einladung des oder der Stifter zu einer Zusammenkunft.

Zuwendungsbestätigungen werden durch den Geschäftsführer des Verbandes rechtsverbindlich unterzeichnet.

## § 8

### Rechtsstellung der Verbandsvertretung

(1) Unbeschadet der Rechte des Vorstandes wird die Gesamtleitung der „Stiftung der Evangelischen Kinder- und Jugendhilfe Hossenhaus“ von der Verbandsvertretung wahrgenommen.

(2) Der Verbandsvertretung bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Vorstandes kann die Verbandsvertretung aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Die Verbandsvertretung und der Vorstand sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

## § 9

### Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vorstandes und der Bestätigung durch die Verbandsvertretung. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und muss der „Evangelische Kinder- und Jugendhilfe Hossenhaus gemeinnützige GmbH“ oder deren Rechtsnachfolger zugute kommen.

## § 10

### Auflösung

Der Vorstand kann der Verbandsvertretung die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## § 11

### Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den „Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen“ oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden hat.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Solingen, den 21. August 2007

Verband Evangelischer Kirchengemeinden  
in Solingen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 13. November 2007  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Satzung über die Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Rengsdorf

### Präambel

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Rengsdorf hat durch Beschluss vom 2. Mai 2007 die Stiftung der Kirchengemeinde errichtet und ihr diese Satzung gegeben:

Alle Personen, die die kirchliche Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Rengsdorf fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung trägt den Namen: „Stiftung der Ev. Kirchengemeinde Rengsdorf“.
2. Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Rengsdorf.

## § 2

### Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Rengsdorf.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit.

4. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt 100.000,- Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Ev. Kirchengemeinde Rengsdorf verwaltet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

### § 4

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

### § 5

#### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 6

#### Stiftungsrat

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
2. Der Stiftungsrat besteht auf fünf Mitgliedern, die vom Presbyterium berufen werden. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens zwei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
6. Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
7. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

### § 7

#### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Rentamt übertragen ist,
- b) die Zuwendungsbestätigungen werden durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates unterzeichnet,
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- d) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- e) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

### § 8

#### Rechtsstellung des Presbyteriums

1. Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
2. Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
  - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
  - b) Änderung der Satzung,
  - c) Auflösung der Stiftung,
  - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflagen sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
3. Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
4. Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

### § 9

#### Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

### § 10

#### Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

### § 11

#### Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sowie bei Wegfall des bisherigen Stiftungszweckes fällt das Vermögen an die

Evangelische Kirchengemeinde Rengsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 12  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Rengsdorf, den 2. Mai 2007

Evangelische Kirchengemeinde  
Rengsdorf

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 14. November 2007  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Zählung des Besuchs der Gottesdienste  
und der Kindergottesdienste  
im Jahre 2008**

761982

Az. 04-35-22-2:0007

Düsseldorf, 30. Oktober 2007

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2008 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	10. 02. 2008
Karfreitag	21. 03. 2008
Erntedankfest	05. 10. 2008
1. S. im Advent	30. 11. 2008
Heiligabend	24. 12. 2008

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden, falls kein Gottesdienst stattfindet.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

Invokavit 10. 02. 2008

festzustellen. An den übrigen Zählsonntagen wird der Besuch der Kindergottesdienste nicht erfasst. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Kindergottesdienstbesucherinnen und -besucher im jeweils vorhergehenden oder folgenden Kindergottesdienst zu zählen.

Wir bitten, die Termine für das Jahr 2008 entsprechend vorzumerken.

Das Landeskirchenamt

**Rüstzeit der Arbeitsgemeinschaft  
Rheinischer Küsterinnen und Küster**

765513

Az. 13-62:0001

Düsseldorf, 19. November 2007

Rüstzeit für Küsterinnen und Küster im Haus Bierenbach in 51588 Nümbrecht-Bierenbachtal vom 19. Mai bis 23. Mai 2008.

Referent: Bernd Diesselmann

Thema: Auge um Auge oder doch lieber  
Nächstenliebe

Teilnehmerbeitrag: 210,00 Euro

Die Anmeldung zur Rüstzeit muss schriftlich erfolgen, per Post oder E-Mail.

Anmeldungen bitte an: Manfred Heller  
Bebelstraße 232  
46049 Oberhausen  
Tel.: 02 08/8 48 46 56  
e-mail: heller@kirche-alkstaden.de

Es stehen insgesamt nur 40 Plätze zur Verfügung.

Die Vergabe erfolgt nach Posteingang.

Die Anmeldung wird schriftlich bestätigt.

Nach § 7 Abs. 2 der Küsterordnung soll die Küsterin/der Küster an den von den Landeskirchen oder in ihrem Auftrag durchgeführten Rüstzeiten für Küsterinnen/Küster teilnehmen und nach § 8 Abs. 3 ist ihr/ihm Arbeitsbefreiung bis zu vier Arbeitstagen unter Fortzahlung der Vergütung und der in den Monatsbezügen festgelegten Zulagen zu gewähren.

Der Teilnehmerbeitrag muss bis spätestens 7. April 2008 auf das Konto der arkk bei der KD-Bank Duisburg, Konto Nr. 10 11 684 013, BLZ 350 601 90, eingezahlt sein.

Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe neuer Kirchensiegel**

765255

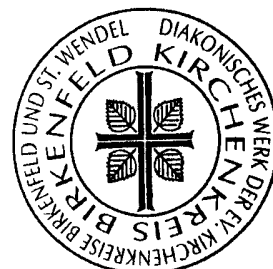
Az. 03-10-11:15005

Düsseldorf, 22. November 2007

Diakonisches Werk der Ev. Kirchenkreise Birkenfeld und St. Wendel

Umschrift des Kirchensiegels:

1. Zeile: Diakonisches Werk der Ev. Kirchenkreise Birkenfeld und St. Wendel
2. Zeile: Kirchenkreis Birkenfeld



Das Landeskirchenamt

765891  
Az. 02-10-11:1503715 Düsseldorf, 20. November 2007

Kirchengemeinde: Obere Saar  
Kirchenkreis: Saarbrücken  
Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Obere Saar



Das Landeskirchenamt

766074  
Az. 02-10-11:1503715 Düsseldorf, 21. November 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Gündingen, Kirchenkreis Saarbrücken, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

766064  
Az. 02-10-11:1503713 Düsseldorf, 21. November 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Sitterswald, Kirchenkreis Saarbrücken, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

765915  
Az. 02-10-11:1504908 Düsseldorf, 20. November 2007

Kirchengemeinde: Gemark-Wupperfeld in Barmen  
Kirchenkreis: Wuppertal  
Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde Gemark-Wupperfeld in Barmen



Das Landeskirchenamt

766023  
Az. 02-10-11:1504908 Düsseldorf, 21. November 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Gemark in Wuppertal-Barmen, Kirchenkreis Wuppertal, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

766000  
Az. 02-10-11:1504910 Düsseldorf, 21. November 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Hatzfeld, Kirchenkreis Wuppertal, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

766005  
Az. 02-10-11:1504908 Düsseldorf, 21. November 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Heidt in Wuppertal-Barmen, Kirchenkreis Wuppertal, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

766014  
Az. 02-10-11:1504924 Düsseldorf, 21. November 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal-Barmen, Kirchenkreis Wuppertal, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

764249  
Az. 02-10-11:1501928 Düsseldorf, 12. November 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Anstaltskirchengemeinde Hephata mit der Umschrift „Ev. Anstaltskirchengemeinde Hephata Mönchengladbach“ mit dem Zeichen Stern, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

766071  
Az. 02-10-11:1503703 Düsseldorf, 21. November 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Bübingen, Kirchenkreis Saarbrücken, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt



## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordinationen:

Prädikantin Heike Baller, Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am 16. September 2007.

Pfarrerin z.A. Kristina Breit am 4. November 2007 in der Kirchengemeinde Niederlinxweiler, Kirchenkreis St. Wendel.

Pfarrer z.A. Oliver Cremer am 4. November 2007 in der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Heckinghausen in Wuppertal-Barmen, Kirchenkreis Wuppertal.

Prädikant Frank Edelmann, Gemeinde Bleibergquelle Velbert, Kirchenkreis Niederberg, am 28. Oktober 2007.

Pfarrer z.A. Detlef Gallasch am 28. Oktober 2007 in der Erlöserkirchengemeinde Essen, Kirchenkreis Essen-Mitte.

Pfarrer z.A. Dr. Matthias Gockel am 28. Oktober 2007 in der Kirchengemeinde Riesweiler, Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Prädikant Benjamin Härte, Kirchengemeinde Beuel, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, am 23. September 2007.

Pfarrer z.A. Sven Hesse am 14. Oktober 2007 in der Kirchengemeinde Hiesfeld, Kirchenkreis Dinslaken.

Pfarrer z.A. Carsten Hilbrans am 21. Oktober 2007 in der Kirchengemeinde Kapellen, Kirchenkreis Moers.

Pfarrer z.A. Michael Hilka am 28. Oktober 2007 in der Kirchengemeinde Karlsbrunn, Kirchenkreis Völklingen.

Prädikant Reinhard Jennewein, Kirchengemeinde Schwalbach, Kirchenkreis Völklingen, am 21. Oktober 2007.

Pfarrerin z.A. Katja Korf am 4. November 2007 in der Matthäus-Kirchengemeinde Hürth, Kirchenkreis Köln-Süd.

Pfarrerin z.A. Susanne Koschmider am 28. Oktober 2007 in der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf.

Pfarrerin z.A. Stephanie Kramer am 14. Oktober 2007 in der Kirchengemeinde Lechenich, Kirchenkreis Köln-Süd.

Pfarrerin z.A. Carmen Lamfuß am 16. September 2007 in der Kirchengemeinde Koblenz-Mitte, Kirchenkreis Koblenz.

Pfarrer z.A. Patrick Andreas Marchlewitz am 4. November 2007 in der Friedenskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn.

Pfarrerin z.A. Heike Remy am 28. Oktober 2007 in der Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf, Kirchenkreis Oberhausen.

Prädikant Ralf Schachoff, Kirchengemeinde Wassenberg, Kirchenkreis Jülich, am 16. September 2007.

Pfarrerin z.A. Dr. Dorothea Sitzler-Osing am 28. Oktober 2007 in der Ev. St. Andreaskirchengemeinde Teltow, Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Pfarrer z.A. Florian Specht am 28. Oktober 2007 in der Kirchengemeinde Bad Münstereifel, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel.

Prädikant Werner Süss, Gemeinde Bleibergquelle Velbert, Kirchenkreis Niederberg, am 28. Oktober 2007.

Pfarrerin z.A. Antje Warmbrunn am 28. Oktober 2007 in der Kirchengemeinde Aachen, Kirchenkreis Aachen.

Pfarrerin z.A. Ina Weinrich am 21. Oktober 2007 in der Kirchengemeinde Aachen, Kirchenkreis Aachen.

Prädikantin Christel Winterkamp, Kirchengemeinde Herdorf-Struthütten, Kirchenkreis Altenkirchen, am 2. September 2007.

Pfarrer z.A. Ingo Joachim Zölllich am 11. November 2007 in der Kirchengemeinde Gangelt-Selkant-Waldfeucht, Kirchenkreis Jülich.

### Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pfarrerin im Probedienst Annette Cersovsky in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerin im Probedienst Katrin Fagner in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerin im Probedienst Daniela Helm in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerin im Probedienst Verena Jantzen in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerin im Probedienst Maren Vanessa Kluge in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerin im Probedienst Corinna Maßmann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

### Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerin Katrin Fagner mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marienhagen, Kirchenkreis An der Agger.

Pfarrer Thomas Marhöfer mit Wirkung vom 1. November 2007 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Odenspiel, Kirchenkreis An der Agger.

Pfarrerin Daniela Helm mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 die 38. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Pfarrerin Annette Cersovsky mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid-Hasten, Kirchenkreis Lennep.

Pfarrerin Verena Jantzen mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Saarn, Kirchenkreis An der Ruhr.

Pfarrerin Corinna Maßmann mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 die 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Solingen.

Pfarrerin Maren Vanessa Kluge mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ehrang, Kirchenkreis Trier.

### Ernennung von Beamtinnen und Beamten:

Landeskirchen-Amtfrau Britta Mieschala zur Landeskirchen-Amtsrätin.

### Entlassen:

Pfarrer im Probedienst Lorenz Bührmann mit Ablauf des 30. November 2007.

Pfarrer im Probedienst Sebastian Doll mit Ablauf des 30. November 2007.

Pastor im Sonderdienst Klaus Schüle mit Ablauf des 30. November 2007.

Pfarrer im Probedienst Rolf Weinrich mit Ablauf des 31. Oktober 2007.

**Eintritt in den Ruhestand:**

Kirchenverwaltungs-Amtsinspektor Wolfram Anders vom Kirchenkreis Birkenfeld zum 1. Dezember 2007.

Pfarrer i.W. Peter Klassen mit Wirkung vom 1. Dezember 2007.

Pfarrer Werner Langefeld, Kirchengemeinde Scheib-Furpach (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Dezember 2007.

Pfarrer Ulrich Neuse, Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede, Kirchenkreis Essen-Nord, mit Wirkung vom 1. Dezember 2007.

Pfarrer Sigurd Scherz, Kirchengemeinde Ehrang (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Dezember 2007.

Pfarrer Peter Schneider, Kirchengemeinde Oberdiebach-Manubach, Kirchenkreis Koblenz, mit Wirkung vom 1. Dezember 2007.

Pfarrer Dieter Steves, Matthäus-Kirchengemeinde Hürth, mit Wirkung vom 1. Dezember 2007.

Pfarrer Reiner Vogels, Kirchengemeinde Schonnebeck, mit Wirkung vom 1. Dezember 2007.



*Ich bin mit dir gewesen, wo du hingegangen bist.  
2. Samuel 7,9*

**Verstorben sind:**

Pfarrer i.R. Wolfgang Scherffig am 10. November 2007 in Essen, zuletzt Pfarrer im Evangelischen Stadtkirchenverband Essen, geboren am 18. Oktober 1913 in Leipzig, ordiniert am 29. Oktober 1939 in Düsseldorf.

Pfarrerin i.R. Ursula Schultheiß am 16. Oktober 2007 in Bonn, zuletzt Pfarrerin in der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg, geboren am 20. Februar 1917 in Halle (Saale), ordiniert am 19. Mai 1955 in Bad Godesberg.

**Errichtung von Pfarrstellen:**

Beim Kirchenkreis Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 eine 42. Pfarrstelle (Diakonie und Kirchengemeinden) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Solingen ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 eine 7. Pfarrstelle (Krankenhauseelsorge) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Solingen ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 eine 8. Pfarrstelle (Krankenhauseelsorge) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Solingen ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 eine 9. Pfarrstelle (Krankenhauseelsorge) errichtet worden.

**Aufhebung von Pfarrstellen:**

In der Bodelschwingh Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, wird mit Wirkung vom 1. November 2007 die Pfarrstelle aufgehoben.

In der Kirchengemeinde Ohligs, Kirchenkreis Solingen, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 die 6. Pfarrstelle (Krankenhauseelsorge) aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Wald, Kirchenkreis Solingen, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 die 7. Pfarrstelle (Krankenhauseelsorge) aufgehoben worden.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

In der Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, ist die 2. Hälfte der 5. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) mit einem Stellenumfang von 50% für die Arbeit im Hospiz am Evangelischen Krankenhaus Düsseldorf mit sofortiger Wirkung auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Aufgaben umfassen die seelsorgliche Begleitung von Patienten und Angehörigen im Hospiz, die Begleitung von Trauernden und die Mitarbeit in der Qualifikation und Begleitung von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen. Teamfähigkeit, Erfahrung und Qualifikationen in seelsorglicher Arbeit werden erwartet. Eine Erhöhung des Stellenumfangs um 25 % durch den Träger des Hospizes ist möglich und beinhaltet seelsorgliche Arbeit und die Begleitung des Auf- und Ausbaus in den palliativen Versorgungsstrukturen der Stiftung Ev. Krankenhaus Düsseldorf. Nähere Informationen erhalten Sie unter [www.hospiz-evk.de](http://www.hospiz-evk.de). Weitere Fragen beantwortet gerne Pfr. Ulrich Lilie, Tel. (02 11) 3 85 79 27. Bewerbungen senden Sie bitte innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde Adenau, Kirchenkreis Koblenz, ist die erste Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent durch das Presbyterium im freien Wahlverfahren neu zu besetzen. Die Evangelische Kirchengemeinde Adenau befindet sich in der landschaftlich reizvollen Hoch- und Vulkaneifel am Nürburgring, umfasst eine Fläche von rund 560 km<sup>2</sup> und ist damit die viertgrößte Flächengemeinde der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist eine Diasporagemeinde mit insgesamt vier Gottesdienstorten. Zirka 2.700 Gemeindeglieder haben hier ihre Heimat. Die zweite Pfarrstelle wird demnächst mit 50 Prozent neu besetzt werden. Zurzeit versieht ein Pfarrer z.A. seinen Dienst in der Gemeinde. Ein Pfarrhaus wird nicht zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde wünscht sich, dass die neue Stelleninhaber/der neue Stelleninhaber ihren/seinen Wohnsitz in der Eifelstadt Adenau nimmt. In der Präambel unseres Leitbildes heißt es: „Als Evangelische Kirchengemeinde Adenau wollen wir eine einladende Gemeinde sein, die Unterschiede bestehen lässt und sie als Bereicherung anerkennt. Jedes Mitglied hat seinen Platz in unserer Gemeinde und wird entsprechend seiner Gaben und Fähigkeiten gebraucht. Offenheit und Bereitschaft, andere anzunehmen, sind dabei unverzichtbare Voraussetzungen zum Gelingen der Gemeindegemeinschaft.“ Interessentinnen und Interessenten, die dieser Anspruch reizt, erwarten ehrenamtlich Mitarbeitende, ein selbstbewusstes Presbyterium, teamfähige Hauptamtliche sowie gute ökumenische Kontakte zu den katholischen Mitchristen. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit hoher persönlicher Integrität, die ihren oder der seinen Schwerpunkt in der engagierten Verkündigung und Seelsorge

sieht. Die motivierende Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen sollte für sie oder ihn ebenso zum Erfahrungsschatz gehören wie das weitgehend selbstständige Arbeiten und Organisieren. Die Bereitschaft weite Strecken mit dem PKW zurückzulegen, ist Voraussetzung für die Arbeit in der Flächengemeinde. Erfahrungen in der Notfallseelsorge sind von Vorteil. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Gemeindekonzeption ist im Internet unter [www.kirche-adenau.de](http://www.kirche-adenau.de) einsehbar. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne der Superintendent des Kirchenkreises Koblenz, Dr. Markus Dröge, Tel. (02 61) 9 11 61 29, sowie der Vorsitzende des Presbyteriums, Roland Conrad, Tel. (0 26 93) 93 38 68, zur Verfügung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an: Evangelischer Kirchenkreis Koblenz, Superintendent Dr. Markus Dröge, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz.

Der Kirchenkreis Leverkusen sucht zum 1. Januar 2008 zur Besetzung seiner Schulreferentenstelle (1. kreis-kirchliche Pfarrstelle) eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Auf Grund einer Kooperationsvereinbarung mit dem Kirchenkreis Düsseldorf entfallen 25% des Dienstumfangs auf die Tätigkeit im Schulreferat Düsseldorf (Schwerpunkt Gymnasium). Folgende Aufgaben erwarten Sie im Blick auf alle allgemeinbildenden Schulen im Kirchenkreis Leverkusen bzw. die Sekundarstufe-II-Schulen im Kirchenkreis Düsseldorf: Kontaktpflege mit den Schulleitungen und den Unterrichtenden, Sicherung und Förderung des Religionsunterrichts, Planung und Durchführung von Lehrerfort- und -weiterbildungen, Begleitung und Beratung von Lehrerinnen und Lehrern, Schulpfarrerinnen und -pfarrern, Kontaktwahrnehmung und Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulbehörden und staatlichen Aufsichtsorganen, Förderung der schulbezogenen Arbeit in den Kirchengemeinden, intensive Zusammenarbeit insbesondere mit dem Jugendreferat und der Fachberatung für Kindertagesstätten sowie den Schulreferaten der Region, Pflege der religionspädagogischen Bibliothek/Mediothek. Der Kirchenkreis sucht eine Person, die in der schulischen Bildungsverantwortung eine zentrale kirchliche Aufgabe sieht und mit Freude und Engagement dieses Anliegen verfolgt. Gute theologische und pädagogische Qualifikationen werden vorausgesetzt. Langjährige Erfahrungen in der Bildungsarbeit und Unterrichtserfahrung sind erforderlich. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Richten Sie Ihre Bewerbungen bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen Gert-René Loerken, Otto-Grimm-Straße 9, 51373 Leverkusen.

Der Kirchenkreis Leverkusen sucht zum 1. April 2008 zur Besetzung seiner Diakoniepfarrstelle (14. kreis-kirchliche Pfarrstelle) eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Sie/Er nimmt die Leitung und Geschäftsführung des kreis-kirchlichen Diakonischen Werkes mit seinen Abteilungen Allgemeiner Sozialer Dienst und Familienpflege wahr. Zu den Aufgaben gehört besonders, dass sie/er Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die 13 Kirchengemeinden in Fragen diakonischer Arbeit ist, den Kontakt – vor allem – zu den Diakonieausschüssen pflegt und Fortbildungsangebote vorhält. Es wird erwartet: mehrjährige Erfahrung im diakonischen Bereich und/oder in der Gemeindegliederung, Erfahrung in Leitungsfunktionen und sozialem Management, Kommunikations-, Konflikt- und Motivationsfähigkeit, ausgewiesene Leitungskompetenz, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitun-

gen und den Mitarbeitenden, Interessenvertretung gegenüber den fünf Kommunen innerhalb des Kirchenkreises und den Wohlfahrtsverbänden, theologische Reflexion diakonischer und gesellschaftspolitischer Fragen, konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit, Bereitschaft zur Fortbildung wird vorausgesetzt, Wohnsitznahme im Kirchenkreis. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Nähere Auskünfte erteilt der derzeitige Stelleninhaber Pfarrer Friedemann Küppers, Tel. (02 14) 3 82-70. Richten Sie Ihre Bewerbungen bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen Gert-René Loerken, Otto-Grimm-Straße 9, 51373 Leverkusen.

#### **Pfarrstellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Evang.-luth. Kirche in Italien (ELKI) ist die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Gemeinde Rom zum 1. August 2008 – für zunächst sechs Jahre – zu besetzen. Die Gemeinde Rom besteht seit 1819. Zu ihr gehören Christen verschiedener Nationalitäten, deren verbindende Sprachen deutsch und italienisch sind. Geleitet wird die Gemeinde von ihrem gewählten Vorstand, dem die Pfarrerin/der Pfarrer angehört. Die Gemeinde wünscht sich eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer mit guter Gemeindeerfahrung und Bereitschaft zur Teamarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Internationale Erfahrungen und Sprachkenntnisse sind erwünscht. Im Mittelpunkt des Gemeindelebens steht der sonntägliche Gottesdienst, an dessen spirituelle und liturgische Qualität hohe Ansprüche gestellt werden. Schwerpunkte der Gemeindegliederung sind Seelsorge und Gesprächskreise, Religionsunterricht und Mitarbeit im Vorstand der Deutschen Schule Rom, Arbeit mit jungen und älteren Menschen, Pflege ökumenischer Kontakte, Vermittlung deutscher evangelischer und lutherischer Theologie im italienischen Umfeld, Mitarbeit in der ELKI. Im historischen Zentrum steht ein Pfarr-/Gemeindehaus mit Garten zur Verfügung. Ein Intensivsprachkurs von bis zu zwei Monaten wird vor Dienstbeginn angeboten. Die Bezahlung erfolgt nach der ELKI-Gehaltsordnung. Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel. (05 11) 27 96-126 oder -127 Fax (05 11) 27 96-725, E-Mail [suedeuropa@ekd.de](mailto:suedeuropa@ekd.de). Bewerbungsfrist: 15. Januar 2008 (Eingang im Kirchenamt).

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI) sucht für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Verona-Gardone zum 1. September 2008 einen Pfarrer, eine Pfarrerin oder ein Pfarrerehepaar (geteilte Stelle) für einen Zeitraum von sechs Jahren. Seit 2002 wird auf Initiative der ELKI im Bereich Lago di Garda (Gardone) und Verona der Aufbau einer evangelischen Gemeinde betrieben. Die vormals in zwei Projekten erfolgte Arbeit ist mit der Gründung der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Verona-Gardone zusammengeführt worden. Die neu zu besetzende Pfarrstelle ist die erste volle Stelle für die junge Gemeinde, die von einer Doppelausrichtung auf die ortsansässigen Gemeindeglieder und die Pflege der ökumenischen Beziehungen sowie die Begleitung der zahlreichen Urlauber am Gardasee geprägt ist. Die Gemeinde hat zwei Predigtstellen. Die Gemeinde stellt eine Wohnung in Verona zur Verfügung. Die Gemeinde erwartet Erfahrungen in der Gemeindegliederung, Kenntnisse der italienischen Sprache für den Umgang mit italienischsprachigen Gemeindegliedern (können durch einen Sprachkurs erworben

werden), Mitarbeit in der ELKI. Die Gemeinde erhofft sich den Aufbau einer Kinder- und Jugendarbeit. Die Bewerberinnen/ Bewerber sollten theologisch fundiert gesprächsfähig sein im ökumenischen und interreligiösen Dialog, musikalisch genug sein, um den Gemeindegesang (auch ohne Instrument) führen zu können, bereit sein, sich den besonderen Anforderungen einer neuen Gemeinde zu stellen, bereit sein zum Aufbau einer Kinder- und Jugendarbeit. Es gilt die Gehaltsordnung der ELKI. Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel. (05 11) 27 96-126/-127, Fax (05 11) 27 96-725 E-Mail: suedeuropa@ekd.de. Bewerbungsfrist: 31. Januar 2008 (Eingang im Kirchenamt).

### Stellenausschreibung:

Im Posaunenwerk der Evangelischen Kirche im Rheinland ist zum 1. April 2008 die Stelle einer Landesposaunenwartin/eines Landesposaunenwartes als Vollzeitstelle wieder zu besetzen. Das zu betreuende Gebiet umfasst den nördlichen Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland mit zuletzt 97 Posaunenchören. Voraussetzungen für die Bewerbung sind die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche und Bejahung ihrer Grundlagen und Ziele, Organisationsgeschick, eine qualifizierte musikalische Ausbildung (Kirchenmusikstudium mit B-Abschluss und Schwerpunkt Blechblasinstrument oder eine gleichwertige Qualifikation), fundierte Kenntnisse und Erfahrungen in der Bläserchorleitung, pädagogische Fähigkeiten im Umgang mit unterschiedlichen Alters- und Leistungsgruppen sowie in der Anfängerausbildung, umfassende Kenntnisse der Bläserliteratur verschiedener Stilrichtungen, der Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw. Die Aufgaben sind die Vermittlung von instrumentalem und musikalischem Wissen sowie die Einstudierung von Literatur bei Proben, Lehrgängen und Seminaren auf örtlicher wie regionaler Ebene, die Planung, Leitung und Durchführung von Lehrgängen, Seminaren, Freizeiten und Großveranstaltungen, die Gestaltung von Andachten bei Proben und Lehrgängen, die Gestaltung und musikalische Leitung von Gottesdiensten, Abendmusiken, Konzerten, die Mitarbeit und die Zusammenarbeit mit Fachgremien und Verbänden, die Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang mit der Proben- und Lehrgangstätigkeit, die Tätigkeiten für die Kirchenmusik im Rheinland (in Zusammenarbeit mit der Landeskirche). Erwartet werden selbstständige Tätigkeit und Teamarbeit, die Übernahme von Diensten an Abenden und Wochenenden, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den übrigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern des Posaunenwerkes, die Wohnsitznahme im Großraum Düsseldorf, die Benutzung eines eigenen Pkws zu Dienstreisen. Geboten werden vielfältige Möglichkeiten zur musikalischen Entfaltung im Posaunenwerk, eine flexible Arbeitszeitgestaltung, Vergütung nach BAT-KF und zusätzliche Altersversorgung. Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen erbitten wir bis zum 31. Januar 2008 an die Geschäftsstelle des Posaunenwerkes der Ev. Kirche im Rheinland e.V., Frankenstraße 336 b, 45133 Essen. Auskünfte erteilt GF Erwin Senftleben, Adresse wie vor, Tel. (02 01) 3 65 36 33.

### Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Evangelische Verwaltungsamt im Kirchenkreis Moers ist zuständig für die Verwaltung des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen sowie des Diakonischen Werkes, eines Gemeindeverbandes und von 19 Kirchen-

gemeinden. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Stelle einer Gemeindegeschäftsbearbeiterin/eines Gemeindegeschäftsbearbeiters zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfasst die Betreuung von drei Kirchengemeinden. Neben der Ersten Kirchlichen Verwaltungsprüfung werden Kenntnisse im kaufmännischen Rechnungswesen erwartet. Unser Amt befindet sich in der Pilotphase zur Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzwesen. Von daher wird die Bereitschaft zur Fortbildung und Mitarbeit bei der Umsetzung des Projektplanes vorausgesetzt. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum 31. Dezember 2007 an das Evangelische Verwaltungsamt im Kirchenkreis Moers, Postfach 10 14 29, 47404 Moers. Für telefonische Rückfragen steht Ihnen die Verwaltungsleiterin, Frau Christa Biermann, Tel. (0 28 41) 10 02 24, zur Verfügung.

Die Evangelische Kirchengemeinde Leuscheid sucht eine nebenamtliche C-Kirchenmusikerin/einen nebenamtlichen C-Kirchenmusiker (zzt. zwölf Wochenstunden). Getragen von dem Leitsatz der Gemeinde „Mit Jesus Christus gestern, heute und derselbe auch in Ewigkeit – Gemeinde bauen, leben und erleben“, versteht sich die am Rande zum Westerwald grenzende Kirchengemeinde Leuscheid als eine, die sich zur offenen Begegnung im Geiste Gottes und zur Hilfestellung im Leben anbietet. Sie ist als Leib Jesu eine Gemeinschaft, die sich immer neu an der Gegenwart und dem Auftrag ihres Herrn ausrichtet und dabei seine Liebe und Vergebung erfahren und weitergeben möchte. In diesem Sinne sind zwei Aufträge Jesu die besonderen Ziele unserer Arbeit und des Miteinanders in der Gemeinde: 1. „Gehet hin und macht zu Jüngern alle Völker...“ (Matthäus 28, 18–20), 2. „Dies ist mein Gebot, dass Ihr Euch untereinander liebt, wie ich Euch liebe.“ (Johannes 15, 12). Auf dieser Grundlage ist es unser Ziel, Menschen in die Gegenwart Jesu zu führen und sie zum Glauben an ihn zu ermutigen. Schwerpunkte der Arbeit sind neben dem Organistendienst vorrangig der Erhalt, langfristig jedoch der förderliche Ausbau des Kirchen- und Posaunenchores unter Berücksichtigung eigener Ideen, neuer Vorstellungen und belebender Impulse. Dabei verstehen wir die Kirchenmusik als unverzichtbaren Bestandteil unterschiedlicher Gottesdienstformen (und somit des Gemeindelebens). Den Aufbau eines Kinder- bzw. Jugendchores betrachten wir als ein in die Zukunft gerichtetes Projekt zur Sicherung der bereits existierenden Chöre. Bei Fragen und mit Ihren aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen wenden Sie sich bitte innerhalb der nächsten vier Wochen an die Evangelische Kirchengemeinde Leuscheid, Moesstraße 8, z.Hd. Pfarrerin Dorothea Böttcher, 51570 Windeck-Leuscheid, Tel. (0 22 92) 46 57 oder (0 22 92) 20 22, E-Mail dorothea.boettcher@t-online.de.

Im Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Simmern-Trarbach ist die Stelle einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters in der Finanzabteilung zum schnellstmöglichen Zeitpunkt in vollem Stundenumfang neu zu besetzen. Es handelt sich um eine Stelle des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes, die zur Vorbereitung und Durchführung der Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzwesen (NKF) neu geschaffen wurde. Ein weiteres Tätigkeitsfeld wird die befristete Unterstützung der Geschäftsführung des in Gründung befindlichen kreiskirchlichen Kindertagesstättenverbandes sein. Die Stelle ist nach Entgeltgruppe 10 BAT-KF bewertet. Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben, da der derzeitige Kassenverwalter und stellvertretende Verwaltungsleiter im Jahr 2011 in die Freistellungsphase nach dem Altersteilzeitgesetz eintreten wird. Wir suchen eine einsatzfreudige und

zielbewusste Persönlichkeit mit Zweiter (möglichst kirchlicher) Verwaltungsprüfung, die mit den kirchlichen Strukturen bestens vertraut ist, über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung in dem genannten Arbeitsgebiet, bevorzugt im kirchlichen Bereich, verfügt und der evangelischen Kirche angehört. Neben Führungsqualität und Teamfähigkeit erwarten wir eine hohe kommunikative Kompetenz. Kenntnisse im kaufmännischen Rechnungswesen wären von Vorteil. Organisationsgeschick und ergebnisorientiertes Arbeiten setzen wir voraus. Wir bieten einen anspruchsvollen, vielseitigen Arbeitsplatz mit Freiraum für eigene Gestaltungsmöglichkeiten. Der Kirchenkreis ist mit seiner Ausbreitung über Hunsrück und Mittelmosel ländlich strukturiert, landschaftlich sehr reizvoll gelegen und bietet eine hohe Lebensqualität in vielerlei Hinsicht. Die Stelle ist für Männer und Frauen in gleicher Weise geeignet. Für Auskünfte steht der Leiter unseres Kreis-kirchenamtes, Herr Andreas Eck, Tel. (0 67 63) 93 20-0, zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an folgende Anschrift: Kreiskirchenamt des Ev. Kirchenkreises Simmern-Trarbach, z.Hd. Herrn Eck, Am Osterrech 5, 55481 Kirchberg.

#### Literaturhinweise:

50 Jahre Lukaskirche. Gestern. Heute. Morgen. Eine Gemeinde im Wandel der Zeit, 1957–2007. **Festschrift zum 50-jährigen Jubiläum der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Düsseldorf-Lierenfeld**, hg. von Günther Glebe und Harry Heidrich im Auftrag des Presbyteriums der Ev. Lukaskirchengemeinde. Düsseldorf-Lierenfeld 2007, 147 S., Abb.

Reiner Jost: Protestanten sind in der Stadt. **Zur Geschichte der evangelischen Gemeinde Lebach**. Eine Festschrift aus Anlass der 100. Wiederkehr des Tages der Einweihung der evangelischen Kirche in Lebach (Saar), 29. September 2007, hg. von der Evangelischen Kirchengemeinde Lebach. Lebach: Queißer 2007, 126 S., Abb. ISBN 978-3921815-91-5

**Evangelische Kirche an Ruhr und Saar**. Beiträge zur rheinischen und westfälischen Kirchengeschichte, Hg.: Bernd Hey und Volkmar Wittmütz. Gütersloh: Verlag für Regionalgeschichte 2007, 224 S., Abb. (Religion in der Geschichte 16) ISBN: 978-3-89534-696-5

**Schmiedel gestern und heute**. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart. [150 Jahre Konfirmandenanstalt – 157 Jahre Verein der Schmiedelanstalten e.V.], Hg.: Verein der Schmiedelanstalten e.V., Horst Hörpel. Argenthal 2007, 221 S., Abb.

Arne Thummes: **Glockengeschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Waldniel**. Zum 300-jährigen Jubiläum des Glockenreiters 1707–2007 und zur Einweihung der neuen zweiten Glocke, Hg.: Evangelische Kirchengemeinde Waldniel. Waldniel [2007], 48 S., Abb.

**Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes**, im Auftrag des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, hg. von S. Flesch, B. Magen, R. Mohr. 56. Jg. 2007 Bonn: Habelt 2007, 477 S., Abb. Inhaltsverzeichnis siehe [http://www.verein-fuer-rheinische-kirchengeschichte.de/000\\_Blnhalt.pdf](http://www.verein-fuer-rheinische-kirchengeschichte.de/000_Blnhalt.pdf)

John W. de Gruchy: **Eberhard Bethge – Freund Dietrich Bonhoeffers**. Eine Lebensgeschichte, aus dem Englischen übersetzt von Karl H. Nicolai. Dt. Erstausg. 1. Aufl. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 2007, 239 S. ISBN 978-3-579-07134-3

... es blüht hinter uns her. **Festschrift für Almut Rößler**, Hg.: Jörg Abbing. 1. Aufl. Köln: Dohr 2007, 211 S., Abb. ISBN 978-3-936655-45-2

**Kirche und Schule in Hitlerdiktatur und Demokratie**. Reflektiert im Briefwechsel Oskar Hammelsbeck – Helmut Kittel (1932–1974), hg. u. erläutert von Hermann Horn. Frankfurt am Main: Lang 2007, 129 S., Abb. ISBN 978-3-631-57414-0

Rheindorf, Thomas: Liturgie und Kirchenpolitik. **Die Liturgische Arbeitsgemeinschaft von 1941 bis 1944**. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt 2007, 291 S. (Arbeiten zur Praktischen Theologie 34) ISBN 978-3-374-02526-8

Ulrike Zander: **Philosemitismus im deutschen Protestantismus nach dem Zweiten Weltkrieg**. Begriffliche Dilemmata und auszuhaltende Diskurse am Beispiel der Evangelischen Kirche im Rheinland und in Westfalen. Berlin: LIT-Verlag 2007, XI, 441 S. (Historia profana et ecclesiastica; 16) ISBN 978-3-8258-0359-9

Nicht einen Spalt breit! **Stellungnahme der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Folter**, Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt/Abt. 3. KR Christine Busch. Düsseldorf 2007, 30 S., Abb.

Beim Wort genommen. **Gerechter Sprachgebrauch im Gottesdienst**. Handreichung. Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt/Abt. 1. OKR Jürgen Dembeck. 2. überarb. Aufl. Düsseldorf 2007, 16 S.

**Verantwortlich zum Abendmahl einladen**. Beschlossen von der Landessynode 2007 der Evangelischen Kirche im Rheinland. Praxishilfe, Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt/Abt. 1. OKR Jürgen Dembeck. Düsseldorf 2007, 24 S.

#### Hinweis auf den Masterstudiengang für Führungskräfte in Diakonie und Kirche

Für den siebten Jahrgang des stark nachgefragten Masterstudiengangs Sozialmanagement an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn können sich Anwärterinnen/Anwärter ab sofort bewerben. Er richtet sich an Hochschul- und Fachhochschul-Absolventinnen/Absolventen wie Theologen oder Juristen mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung. Der berufsbegleitende Studiengang ist interdisziplinär ausgerichtet und schließt nach vier Semestern mit dem universitären „Master of Arts in Social Services Administration“ ab. Der durch AQAS akkreditierte Studiengang qualifiziert die Teilnehmerinnen/Teilnehmer für Leitungsaufgaben in Diakonie und Kirche als auch in der Freien Wohlfahrtspflege. Die Bewerberinnen/Bewerber sollten sich in einer Leitungsfunktion befinden oder diese anstreben. Start ist das Sommersemester 2008, Bewerbungsschluss der 31. Januar 2008. Die Kosten für einen der maximal 25 Plätze eines Jahrgangs betragen 5.800 Euro. Weitere Infos beim: „Institut für interdisziplinäre und angewandte Diakoniewissenschaft an der Universität Bonn“, Fliednerstraße 2, 45481 Mülheim/Ruhr, [info@ifd.fliedner.de](mailto:info@ifd.fliedner.de), [www.ifd.fliedner.de](http://www.ifd.fliedner.de) oder unter Tel. (02 03) 72 99 50.

#### Berichtigungen zum KABI 10/2007

Die im KABI 10/2007 auf Seite 421 in der Rubrik „Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln“ veröffentlichte Verfügung Nr. 750576 vom 7. September 2007, Az. 02-10-11:1500604, über das Außergeltungsetzen des Siegels der Ev. Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf wird zurückgenommen.

Im KABI 10/2007 im Landeskirchlichen Kollektenplan für 2008 muss es bei der Auswahlliste für Wahlkollekten richtig heißen: **Auswahlliste für Wahlkollekten 2008**.





PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 5620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKiR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---